

42 O 3317/20

Verfügung

In Sachen

██████████ ./ Etihad Airways
wg. Forderung

1.

Die Klagepartei hat schriftsätzlich das Verfahren in der Hauptsache teilweise für erledigt erklärt. Die Beklagte hat gemäß § 91a Abs. 1 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Schriftsatzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss entscheiden wird, wenn sich der Erledigungserklärung angeschlossen oder der Erledigungserklärung nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widersprochen wird (§ 91a Abs. 1 ZPO).

2.

Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass das Gericht den Einwand, die Kläger hätten die Ersatzbeförderung auch günstiger erhalten können, als solchen im Sinne des § 254 Abs.2 BGB wertet. Insoweit ist die Beklagte jedoch darlegungs- und beweisbelastet. Ein substantiiertes Vortrag in diesem Zusammenhang liegt beklagtenseits jedoch nicht vor.

3.

Die Teilzahlung der Beklagten erfolgte derzeit unstreitig am 01.11.2020. Die Klage wurde am 29.10.2020 anhängig gemacht. Rechtshängigkeit trat am 26.11.2020 ein. Das Gericht geht davon aus, dass die Klage zum Zeitpunkt der Anhängigmachung jedenfalls in Höhe der Teilzahlung zulässig und begründet war. Das Gericht sieht die Kostenlast diesbezüglich derzeit bei der Beklagten.

4.

Das Gericht steht derzeit auf dem Standpunkt, dass die Beklagte keine Ersatzbeförderung zu vergleichbaren Bedingungen angeboten hat. Ein Angebot 3 Wochen später stellt kein Ersatzangebot in angemessener Frist dar. Das Gericht steht auf dem Standpunkt, dass es hierbei nicht allein auf die eigenen Ressourcen der Beklagten ankommt. Das Gericht meint deshalb derzeit, dass die Kläger die Kosten ihrer Ersatzbuchung grds. ersetzt verlangen können.

5.

Die Parteien können zu den Hinweisen des Gerichts **bis einschließlich 05.03.2021** Stellung nehmen.

gez.



Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 12.02.2021



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle